

Tatsachenerläuterungen Luzerner Moot Court HS 2011

Entsprechend den Regeln für den Luzerner Moot Court HS 2011 hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit, Erläuterungen von Tatsachen zu beantragen. Dies haben sie innert Frist getan. Nachfolgend beantwortet die Moot Court-Leitung die Fragen, die aus ihrer Sicht der Klärung bedürfen:

1. Vorbemerkungen

- Im Rahmen von Tatsachenerläuterungen erfolgen seitens der Moot Court-Leitung keine rechtlichen Interpretationen, Würdigungen oder Auslegungen. Tatsachen sind Sachverhaltselemente - nicht mehr. Alles was die Würdigung dieser Sachverhaltselemente betrifft oder deren Auslegung oder rechtliche Qualifikation, ist letztlich Aufgabe der RechtsanwältInnen bzw. der Kläger- und Beklagtenvertretung und der GerichtsschreiberInnen. Insofern hat die Moot Court-Leitung auch keine Stellung zu beantragten rechtlichen Qualifikationen bzw. Würdigungen genommen.
- Für die Abgrenzung von Tatfragen (Tatsachen) und Rechtsfragen verweisen wir auf die Literatur.
- Die Dokumente sind genau zu lesen und es ist nicht in den Sachverhalt „hineinzuiinterpretieren“. Es kann davon ausgegangen werden, dass alle relevanten Informationen in den Unterlagen enthalten sind. Soweit in den Rechtsschriften auf Unterlagen verwiesen wird oder rechtliche Schlussfolgerungen gezogen werden, sind diese immer genau mit der Beleg-(Fund-)stelle zu überprüfen. Lesen Sie am Schluss nochmals alle Belege sorgfältig durch und überprüfen Sie, ob die Verweise stimmen oder allenfalls noch etwas untergegangen ist.
- Spielen Sie alle möglichen Anspruchsgrundlagen durch für den Fall, dass das Gericht Ihrer Hauptargumentation nicht folgt.
- Was die Vollständigkeit der aufgelegten Belege betrifft, ist davon auszugehen, dass alle Belege aufgelegt sind. Sie haben mit diesen Belegen zu arbeiten und Ihre Rechtsschriften zu produzieren.
- Die schweizerische ZPO ist auf den 1.1.2011 in Kraft getreten. Nicht geregelt in der neuen ZPO sind die sachliche Zuständigkeit sowie die räumliche Aufteilung der Luzerner Gerichtskreise. Diese sind im Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren sowie im Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke geregelt.

2. Erläuterung der Tatsachen

1. Die Neutralisation der Strecke bedeutet, dass die Zeit für die Durchfahrt dieses Streckenabschnitts in die Gesamtbewertung der Leistung nicht einfließt und die allgemeinen Verkehrsregeln auf diesem Teil der Strecke gelten.
2. Die Unfallkurve (Kurve 37) liegt ausserhalb der neutralisierten Strecke.
3. Der Versicherungspolice der Helvetica Versicherungen liegen (mangels Relevanz) absichtlich keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei.
4. Gutachter Niklas Westerman kam in dem Gutachten anhand wissenschaftlich anerkannter Methoden aufgrund der Unfallspuren auf Strasse, an den Rennleitplanken sowie an dem Bugatti von Graf Wildenfahrt zum Schluss, dass das Auto mit überhöhter Geschwindigkeit unterwegs war.
5. Die zuständigen Richter sind jeweils mit Richter A, Richter B und Richter C zu bezeichnen. Herr Andreas Galli und Frau Katharina Michel sind keine Richter, die im vorliegenden Verfahren urteilen werden.
6. Es darf davon ausgegangen werden, dass die notwendigen Anwaltsvollmachten der Parteivertretungen vorliegen.